

Erläuterungen zum Ausfüllen des Erfassungsbogens für die Niederschlagswassergebühr



Zur korrekten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr wird die Größe der bebauten Flächen benötigt, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Da die Flächen nicht bekannt sind und auch in keiner Statistik geführt werden, ist eine Erfassung erforderlich. Um für Sie keine unnötigen Kosten (die sich letztendlich in höheren Gebühren widerspiegeln) zu produzieren, bitten wir Sie, den beigefügten Erfassungsbogen/ Antrag zur Flächenermittlung auszufüllen.

Bitte tragen Sie die Eigentümerdaten sowie Daten zum Grundstück ein und senden den Erfassungsbogen an die Gemeinde Rainau zurück.

**Schloßberg 12, 73492 Rainau oder
per Mail an: Kämmerei@rainau.de**

An die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossene Flächen (m²)

Grundlage für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr sind die bebauten und befestigten Teilflächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen (Mischwasser- und Regenwasserkanäle, Mulden- und Muldenrigolensysteme, Puffer- oder Versickerungsbecken etc.) zugeführt wird. Es ist dabei unerheblich, ob der Anschluss direkt erfolgt (z. B. über Dachrinnen, Hofeinfälle, Birkorinnen o. ä.) oder indirekt (z. B. über Notüberläufe von Zisternen oder durch Ableitung auf die - ihrerseits angeschlossene - Straße). Die einzelnen Teilflächen ermitteln Sie nach der bekannten Formel Länge[m] x Breite[m] = Fläche[m²]. Tragen Sie in die Spalte „ermittelte Flächen“ nur die Gesamtfläche und nur volle m² (bis 0,5 abrunden, über 0,5 aufrunden) ein. Es sind auch diejenigen Teilflächen mit zu erfassen, die an Zisternen oder Versickerungsanlagen (mit Notüberlauf zu öffentlichen Abwasseranlagen) angeschlossen sind.

Die Neigung der Dachflächen bleibt unberücksichtigt. Maßgeblich ist die senkrecht projizierte Fläche. Ebenso kann der Dachüberstand unberücksichtigt bleiben, wenn er die übliche Größenordnung von ca. 40 cm nicht wesentlich übersteigt. Die Dachfläche eines Gebäudes entspricht bei dieser vereinfachten Berechnung also der Gebäudegrundfläche. Vordächer, Überdachungen etc. müssen zusätzlich berücksichtigt werden.

Wenn sich die angeschlossene Fläche auf Ihrem Grundstück in Zukunft ändern sollte (z. B. durch Entsiegelung von Teilflächen oder Versiegelung neuer Flächen), teilen Sie dies bitte mit.

Unterscheidung von Flächenarten (Versiegelungsarten)

Es werden folgende Arten von Flächen berücksichtigt:



Dachfläche, schräg



Dachfläche, flach
Fliesen



Asphalt



Beton



Pflaster mit Fugenguss

Vollversiegelt:
Wasserundurchlässige
Flächen Faktor 0,9,
insbesondere



Pflaster/Platten



Verbundpflaster



Natursteinpflaster



Pflaster mit Splittfuge



Pflaster mit Rasenfuge

Stark versiegelt:
Flächen mit geringer
Wasserdurchlässig-
keit Faktor 0,6



Kies



Spilt



Schotter



Rasengittersteine



Poren-/Drainpflaster



Gründach,

Wenig versiegelt:
Flächen mit hoher
Wasserdurchlässig-
keit Faktor 0,3

Diese Flächen haben eine unterschiedliche Wasserdurchlässigkeit (oder Versiegelung) und sollten genau erhoben werden, da für wasserdurchlässige Flächen eine geringere Gebühr in Rechnung gestellt wird.

Andere Versiegelungsarten

Versiegelte Flächen anderer Art ordnen Sie bitte derjenigen Versiegelungsart zu, die der in Ziffer 2.) genannten Versiegelungsart bezüglich ihrer Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.

Zisternen und Versickerungsanlagen

Diese Angaben sind nur erforderlich, sofern sich auf Ihrem Flurstück Zisternen oder Versickerungsanlagen befinden und diese einen Notüberlauf zu einer öffentlichen Abwasseranlage haben. Zisternen und Versickerungsanlagen entlasten die öffentlichen Abwasseranlagen und werden daher gebührenmindernd berücksichtigt. Die Mindestgröße der Zisternen muss 3 m³ betragen.

Ortsveränderliche Regenfässer o. ä. können nicht gebührenmindernd berücksichtigt werden.

Bei Zisternen mit Brauchwassernutzung (z. B. für Toilettenspülung) gilt nach der neuesten Rechtsprechung folgendes:

Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

Als Versickerungsanlagen gelten z. B. Versickerungsmulden oder Muldenrigolensysteme etc. Wichtig ist die Bodenpassage durch die belebte Bodenschicht vor der anschließenden Versickerung. Reine Sickerschächte (direkte Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund ohne vorherige Bodenpassage durch die belebte Bodenschicht) sind wasserwirtschaftlich bedenklich und können deshalb nicht gebührenmindernd berücksichtigt werden.

Mitwirkungspflicht und Weiteres

Ihre Mitwirkungspflicht als Grundstückseigentümer oder Beauftragter für die Abwicklung bei der Erfassung der versiegelten Flächen ergibt sich aus § 3 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit § 90 der Abgabenordnung.

Eine Überprüfung Ihrer Angaben kann durch die Gemeinde vorgenommen werden.

Sollten Sie keine Angaben machen, wird die versiegelte Fläche anhand der in der Gemeinde vorhandenen Unterlagen ermittelt; diese wird zu einer höheren Gebühr führen.

Bitte vergessen Sie nicht die Angabe eines Ansprechpartners für Rückfragen.

Haben Sie Fragen, stehen wir Ihnen zu den Öffnungszeiten der Gemeinde Rainau gerne zur Verfügung.

Ihre
Gemeinde Rainau

Erfassungsbogen Versiegelungsflächen



Für Fragen

stehen wir Ihnen zu den Öffnungszeiten der Gemeinde Rainau gerne zur Verfügung.
Tel.: 9002-14

Bitte tragen Sie hier die Eigentümerdaten sowie Daten zum Grundstück ein.

Name	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>
PLZ/Ort	<input type="text"/>
Grundstücksdaten	<input type="text"/>
Flurstücksnummer	<input type="text"/>
Gesamtgröße in qm	<input type="text"/>
Straße/Hausnummer	<input type="text"/>

Speichervolumen der Zisterne(n) – falls vorhanden – unterhalb des Überlaufs in die öffentl. Kanalisation		
Zisterne(n) mit Haushalts-/ Betriebsnutzung	<input type="text"/>	m ³
Zisterne(n) mit Gartennutzung	<input type="text"/>	m ³

Anmerkungen

Mir ist bekannt, dass sämtliche Änderungen an den bebauten bzw. befestigten Flächen, von denen Wasser in die Kanalisation eingeleitet wird, der Gemeinde Rainau unverzüglich mitzuteilen sind.

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:

Ort/ Datum
 (Unterschrift)

Telefonnr.:
Bei Rückfragen